

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Geschäftsordnung des Ordnungsausschusses der
Technischen Universität Dortmund vom 18.06.2024

Seite 1 - 6

Geschäftsordnung des Ordnungsausschusses der Technischen Universität Dortmund vom 18.06.2024

Aufgrund des § 1 Abs. 2 der Ordnung zur Regelung des Verfahrens zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen bei Ordnungsverstößen durch Studierende an der Technischen Universität Dortmund vom 15. Mai 2023 (AM Nr. 12/2023), hat sich der Ordnungsausschuss die folgende Geschäftsordnung gegeben:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit, Zusammensetzung und Stellvertretung
- § 3 Vorsitz
- § 4 Sitzungsvorbereitung
- § 5 Sitzungsdurchführung
- § 6 Beschlussfähigkeit
- § 7 Nichtöffentlichkeit und Vertraulichkeit
- § 8 Beschlussfassung
- § 9 Sitzungsprotokoll
- § 10 Geschäftsstelle
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für den Ordnungsausschuss der Technischen Universität Dortmund.

§ 2 Zuständigkeit, Zusammensetzung und Stellvertretung

- (1) Der Ordnungsausschuss ist zuständig für die Durchführung des Verfahrens zur Verhängung der Ordnungsmaßnahmen gegen Studierende im Sinne der Ordnung zur Regelung des Verfahrens zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen bei Ordnungsverstößen durch Studierende an der Technischen Universität (OrdO) und § 51 a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (2) Die Zusammensetzung des Ordnungsausschusses regelt § 2 Abs. 2 Satz 1 OrdO.
- (3) ¹Ist ein stimmberechtigtes Mitglied an der Teilnahme an einer Sitzung des Ordnungsausschusses insgesamt verhindert, so gehen seine Rechte und Pflichten für diese Sitzung auf das festgelegte stellvertretende Mitglied über. ²Die Mitglieder

informieren die Geschäftsstelle des Ordnungsausschusses unverzüglich im Falle der Verhinderung. ³Eine Stellvertretung lediglich für einzelne Tagesordnungspunkte ist unzulässig.

§ 3

Vorsitz

¹Das gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 OrdO vom Rektorat bestellte Mitglied ist die*der Vorsitzende des Ordnungsausschusses. ²Im Verhinderungsfall wird sie*er durch den*die Kanzler*in vertreten.

§ 4

Sitzungsvorbereitung

- (1) Die*der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor.
- (2) ¹Der Ordnungsausschuss tritt bei Bedarf auf Anordnung durch die*den Vorsitzende*n zusammen. ²Der Ordnungsausschuss ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Ordnungsausschusses dies unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt.
- (3) ¹Die*der Vorsitzende beruft den Ordnungsausschuss durch Einladung in Textform ein. ²Eine Einladung erhalten die Mitglieder sowie nachrichtlich die stellvertretenden Mitglieder. ³Die vorläufige Tagesordnung und die zu diesem Zeitpunkt bereits vorliegenden Beratungsunterlagen sind in einer die Vertraulichkeit wahrenen Form der Einladung an die Mitglieder beizufügen. ⁴Stellvertretende Mitglieder erhalten Sitzungsunterlagen bei Eintritt des Vertretungsfalles.
- (4) ¹Die Ladungsfrist zu einer ordentlichen Sitzung soll drei Werktage betragen. ²Für eine Dringlichkeitssitzung kann die Ladungsfrist auf bis zu 24 Stunden verkürzt werden ³Die*der Vorsitzende kann Gäste zu einer Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen.
- (5) Die*der Vorsitzende erstellt die vorläufige Tagesordnung unter Berücksichtigung der bei ihr*ihm bis drei Arbeitstage vor einer Sitzung eingegangenen und in die Zuständigkeit des Ordnungsausschusses fallenden Anträge zur Tagesordnung.

§ 5 Sitzungsdurchführung

- (1) ¹Die Sitzungen finden grundsätzlich in Präsenz der Mitglieder, der Geschäftsführung der Geschäftsstelle und der Beratungspersonen des Dezernats Recht und des Dezernats Studierendenservice i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 3 OrdO (nachfolgend „Beratungspersonen“) statt. ²In begründeten Ausnahmefällen können die Sitzungen in elektronischer Kommunikation oder in einer Mischform aus Präsenz und elektronischer Anwesenheit stattfinden.
- (2) ¹Die*der Vorsitzende des Ordnungsausschusses eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. ²Nach der Eröffnung der Sitzung ruft die*der Vorsitzende die einzelnen Tagesordnungspunkte auf und schließt diese nach ihrer Behandlung jeweils durch den Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes ab. ³Zu Sitzungsbeginn sind grundsätzlich die Tagesordnungspunkte „Beschlussfähigkeit“ und „Endgültige Festlegung der Tagesordnung“ zu behandeln.
- (3) ¹Sofern der Ordnungsausschuss in einem Verfahren i.S.d. § 9 VwVfG NRW tätig wird, finden die §§ 20, 21 VwVfG NRW Anwendung. ²Im Übrigen sind die Mitglieder und sonstige an der Sitzung grundsätzlich mitwirkungsberechtigte Personen von der Mitwirkung an einem Tagesordnungspunkt ausgeschlossen, wenn sie oder ihre Angehörigen aufgrund der Beratung oder durch die Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil erlangen können. ³Über den Ausschluss einer Person von der Mitwirkung an einem Tagesordnungspunkt entscheidet der Ordnungsausschuss unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes ohne Mitwirkung der*des Betroffenen.
- (4) ¹Die*der Vorsitzende entscheidet in einem Zweifelsfall über die Auslegung der Geschäftsordnung. ²Im Fall eines unmittelbar daraufhin erfolgenden Widerspruchs eines Mitglieds entscheidet der Ordnungsausschuss über die Auslegung der Geschäftsordnung. ³Die getroffene Entscheidung ist für die laufende Sitzung verbindlich. ⁴Insofern eine Regelung gänzlich fehlt, kann die Geschäftsordnung des Senats herangezogen werden.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Der Ordnungsausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Darunter muss sich der*die Vorsitzende, bzw. bei Abwesenheit ihre*seine Vertretung befinden.
- (2) ¹Die einmal festgestellte Beschlussfähigkeit gilt so lange als gegeben, bis die*der Vorsitzende auf Antrag eines Mitglieds die Beschlussunfähigkeit feststellt. ²Der Antrag kann jederzeit gestellt werden; er geht allen anderen Anträgen vor.

- (3) Der Ordnungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Behandlung eines Gegenstandes wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt, der Ordnungsausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes noch einmal einberufen und in der Einladung auf die Folge, die sich für die Beschlussfassung ergibt, ausdrücklich hingewiesen wurde.

§ 7

Nichtöffentlichkeit und Vertraulichkeit

- (1) Die Sitzungen des Ordnungsausschusses sind nichtöffentlich.
- (2) ¹Eingeladene Gäste dürfen bei den Tagesordnungspunkten anwesend sein, für die sie eingeladen wurden, sofern nichts anderes bestimmt ist. ²Während der Beratung über das Vorliegen eines Ordnungsverstoßes sowie möglicher Ordnungsmaßnahmen sind Gäste von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
- (3) ¹Die Beratung und Beschlussfassung im Rahmen eines Tagesordnungspunkts ist für alle anwesenden Personen vertraulich. ²Die Vertraulichkeit ist gegenüber allen Personen zu wahren, die an diesem Teil der Sitzung weder teilgenommen haben noch hätten teilnehmen dürfen. ³Bei Offenbarung gegenüber einer Person, die an der Sitzung hätte teilnehmen dürfen, gilt die Vertraulichkeit auch für diese Person.

§ 8

Beschlussfassung

- (1) ¹Der Ordnungsausschuss entscheidet durch Beschlussfassung. ²Beschlüsse werden grundsätzlich in Präsenz der Mitglieder des Ordnungsausschusses gefasst. ³Beschlüsse können in elektronischer Kommunikation oder in einer Mischform aus Präsenz und elektronischer Anwesenheit im Sinne des § 5 Abs. 1 gefasst werden.
- (2) ¹Beschlüsse in Personalangelegenheiten werden in geheimer Abstimmung gefasst. ²Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung bedarf ein Beschluss der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Die Mehrheit ist erreicht, wenn die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen überwiegen. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheiten nicht mitgezählt.
- (3) ¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Ordnungsausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die*der Vorsitzende des Ordnungsausschusses. ²Die*der Vorsitzende hat den

Mitgliedern des Ordnungsausschusses unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

- (4) ¹Wird die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme gegen eine*n Studierende*n beschlossen, erhält sie*er einen begründeten, durch die*den Vorsitzende*n unterschriebenen Bescheid. ²Bei einer Einstellung des Verfahrens genügt die bloße Information in Textform.

§ 9

Sitzungsprotokoll

- (1) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das die Tagesordnung, die Anwesenheitsliste, die Beratungsgegenstände und die Ergebnisse der Beschlussfassungen wiedergibt.
- (2) ¹Den ersten Protokollentwurf erhalten die Mitglieder, die stellvertretenden Mitglieder und die Beratungspersonen unverzüglich nach der betreffenden Sitzung in Textform, soweit sie an der Sitzung teilgenommen haben; auf Antrag einer dieser Personen korrigiert die*der Vorsitzende den ersten Protokollentwurf und macht die Korrektur kenntlich. ²Nach der Genehmigung ist das endgültige Sitzungsprotokoll von dem*der Protokollführer*in und der*dem Vorsitzenden des zu unterzeichnen und den Mitgliedern unter Verweis auf die Vertraulichkeit zu übermitteln.

§ 10

Geschäftsstelle

- (1) ¹Das Dezernat Recht ist die Geschäftsstelle des Ordnungsausschusses. ²Für die Übernahme der Geschäfte wird eine Person mit der Befähigung zum Richteramt aus dem Dezernat Recht als Geschäftsführer*in bestellt.
- (2) ¹Die Geschäftsstelle nimmt die Verwaltungsangelegenheiten des Ordnungsausschusses wahr. ²Sie handelt im Auftrag der*des Vorsitzenden und unterstützt diesen bei der Vorbereitung und Durchführungen von Ordnungsverfahren und Sitzungen des Ordnungsausschusses sowie deren Nachbereitung. ³Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für die Protokollführung.

§ 11

Inkrafttreten

- ¹Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. ²Sie ist in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund zu veröffentlichen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Ordnungsausschusses der Technischen Universität Dortmund vom 18.06.2024.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 02.07.2024

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer